

Satzung
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Gemeinde Ahrensböök (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 2. April 1998 (GVOBl. S. 414) und der §§ 1, 4 und 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. S. 345) und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften von 24. November 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigung

1. Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung.
Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst, soweit er anstelle der turnusmäßigen Straßenreinigung erfolgt.

§ 2
Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V. mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.
2. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge gemäß Absatz 1 gilt:

- bei einem Grundstück, das an der Straße liegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt:
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eine Viertel des Unterschieds zu der tatsächlichen Frontlänge und
 - bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
3. Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden aufgerundet.
 4. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks für die
 - a.) Reinigungsklasse 1: 0,32 €
 - b.) Reinigungsklasse 2: 0,64 €

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG), bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
3. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
3. Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie all für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - entgegen § 8 nicht duldet, da Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ahrensböck vom 22.12.1989 in
der z. Zt. gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ahrensböck, den 19. Dezember 2003

L.S. (Ekkehard Schaefer)
Bürgermeister

Anlage

gemäß § 1 Abs. 2
der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Gemeinde Ahrensböök vom 19.12.2003

Straßenverzeichnis

a.) Reinigungsklasse 1 (alle zwei Monate einmal Reinigung)

für Straßen, in denen die Säuberung der Fahrbahnen und Rinnsteine einschließlich Winterdienst durch die Gemeinde erfolgt.

Barghorst

Dörpstraat Landesstraße 184

Böbs

Ahornallee Gemeindestraße 169

Birkengrund Gemeindestraße 138

Lindenweg Gemeindestraße 128

Cashagen

Dorfallee Kreisstraße 52

Grebenhagener Straße Gemeindestraße 168

Dakendorf

Bei den Linden Gemeindestraße 145

Zu den Gründen Kreisstraße 28

Dunkelsdorf

Am Privatweg Gemeindestraße 148

Turmstraße Gemeindestraße 148

Gießelrade

An der Travequelle Kreisstraße 9

Fünfhausen Gemeindestraße 92

Sibliner Weg Gemeindestraße 127

Rosenstraße Kreisstraße 9

Gnissau

Kirchstraße Landesstraße 69

Grebenhagen

Hauptstraße Gemeindestraße 168

Havekost

Am Wallbach Kreisstraße 62

Holstenallee Gemeindestraße 170

Holstendorf

Hufenkoppel Kreisstraße 9

Lebatz

Am Teich
Dorfchaussee

Gemeindestraße 144
Landesstraße 71

Schwochel

Schwochel
Schwochel

Kreisstraße 54
Gemeindestraße 128

Siblin

Gießelrader Weg
Neue Dorfstraße

Gemeindestraße 127
Landesstraße 184

Tankenrade

Tankenrade

Landesstraße 71

b.) Reinigungsklasse 2 (einmal monatliche Reinigung):

für Straßen, in denen die Säuberung der Fahrbahnen und Rinnsteine einschließlich Winterdienst durch die Gemeinde erfolgt.

Ahrensböök

Bahnhofstraße (bis Rentzow)

Gemeindestraße

Bökenbarg

Gemeindestraße

Dieksbarg

Gemeindestraße

Flörkendorfer Weg

Kreisstraße 54

Grüner Redder

Gemeindestraße

Hülsdiek

Gemeindestraße

Leeschhörn

Gemeindestraße

Lindenstraße

Gemeindestraße

Lübecker Straße

Landesstraße 184

Mösberg

Gemeindestraße

Neustädter Chaussee

Bundesstrasse 432

Plöner Straße

Landesstraße 184

Postredder

Gemeindestraße

Segeberger Chaussee

Bundesstraße 432

Triftstraße (L 184 bis Noerre-Alslev-Ring)

Gemeindestraße

Waldstraße

Gemeindestraße